

„Leider ist es sinnvoll, das Mädel macht jetzt eine Ausbildung“ – Soziale Arbeit mit jungen Menschen in Duldung unter Zugzwängen des Migrationsregimes

Susanne Spindler, Gesa Langhoop, Sara Madjlessi-Roudi, Marina Mayer, Ilker Ataç und Karin Scherschel

1 Einleitung

Leben mit geduldetem Aufenthalt ist prototypische Prekarität, „zum Dauerzustand gewordene Unsicherheit“ (Bourdieu 1998, S. 98). Die Aufenthaltsunsicherheit belastet viele junge geduldete Menschen und steht einer Perspektivplanung des eigenen Lebens entgegen. So sind beispielsweise soziokulturelle Teilhabe sowie Zugänge zu Bildung, Ausbildung und Lohnarbeit häufig erschwert, verstellt oder können zur Sanktionierung wieder entzogen werden.

Ende 2022 lebten 248.145 Menschen mit einer Duldung in Deutschland; davon waren 136.168 unter 30 Jahren (vgl. Deutscher Bundestag 2023, S. 35). Die Duldung (§§ 60a-d AufenthG) bedeutet eine Aussetzung der Abschiebung und wird an Personen vergeben, die in Deutschland keinen Aufenthaltsstatus erhalten haben, aber nicht abgeschoben werden können. Fällt das sogenannte Abschiebehindernis weg, droht die akute Abschiebung. Eine Duldung wird in der Regel für sechs Wochen bis sechs Monate vergeben, sie kann als Kettenduldung jedoch über Jahrzehnte fortbestehen.¹

Der vorliegende Beitrag basiert auf ersten Befunden unseres Forschungsprojekts „Teilhabe trotz Duldung?! Kommunale Gestaltungsspielräume für geduldete Jugendliche und junge Erwachsene“. Wir haben ca. 90 leitfadengestützte qualitative Interviews in sechs Kommunen mit jungen Menschen mit Duldung und Expert*innen aus den Feldern Sozialer Arbeit durchgeführt. Die Interviews wurden transkribiert, mit Hilfe von MAXQDA inhaltsanalytisch ausgewertet und vor dem Hintergrund bestehender Forschung analysiert.²

In unserer Forschung wird deutlich, dass neben den Anstrengungen der Betroffenen selbst die Soziale Arbeit für ihre Teilhabe eine bedeutende Rolle spielt.

1 Für Einschätzungen zum Chancenaufenthaltsrecht, das Ende 2022 in Kraft getreten ist und den damit verbundenen Problemstellungen bezogen auf Teilhabe und Zugänge s. Rat für Migration 2023.

2 Finanziert wird das Projekt von der Stiftung Mercator.

Sie ist jedoch gleichermaßen eingebunden in eng gesteckte Vorgaben durch Migrationspolitiken und Aufenthaltsgesetze.

Eine Ausbildung erscheint oft als (einziger) Schlüssel zur Teilhabe und Aufenthaltssicherung junger geduldeter Menschen, was zugleich zu vielen Ausblendungen führt. Wir argumentieren, dass Geduldete häufig aufgrund restriktiver gesetzlicher Rahmenbedingungen unter zeitlichem Druck in bestimmte Ausbildungsberufe gedrängt werden, um der überwältigenden Angst vor Abschiebung zu entgehen – teilweise entgegen ihren eigenen Wünschen und Fähigkeiten. Die Verknüpfung von Ausbildung mit (erhoffter) Aufenthaltssicherung führt Soziale Arbeit in das Dilemma, Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung nach den Spielregeln des restriktiven Migrationsregimes zu verfolgen, während sie sich zugleich der Orientierung an den Lebenswelten und Bedarfen der Adressat*innen verpflichtet sieht.

Im Folgenden werden zunächst aufenthaltsrechtliche Rahmenbedingungen in ihren Auswirkungen auf die Lebenslagen junger Menschen in Duldung dargestellt. Im Anschluss wird das Forschungsmaterial daraufhin erörtert, was und wie Betroffene und Sozialarbeiter*innen über die Orientierung hin zur beruflichen Ausbildung berichten. Abschließend analysieren wir die Empirie in Hinblick auf Aufgaben und Hürden Sozialer Arbeit in der Arbeit mit und für diese Personengruppe.

2 Prekäre Lebenslagen von jungen Menschen mit Duldung

Wiederholt wurde eine Abschaffung der Duldung zugunsten eines langfristigen Aufenthaltstitels diskutiert und gefordert. Dennoch gab es im Jahr 2019 eine weitere Ausdifferenzierung: Der § 60a AufenthG wurde aufgeteilt in § 60a, § 60b (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität), § 60c (Ausbildungsduldung) und § 60d (Beschäftigungsduldung). Vor allem unter dem § 60b wurden Einschränkungen verschärft. So ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht gestattet und Leistungen wurden gekürzt. Eine Ausbildungsduldung dient hingegen der Aufenthaltssicherung und bietet unter bestimmten Voraussetzungen³ einen relativ sicheren Schutz vor Abschiebung – im Regelfall während der Ausbildung sowie zwei Jahre im Anschluss (sog. 3+2-Regelung) mit anknüpfenden Möglichkeiten der Verfestigung.

Die Gesetzeslage zur Duldung lässt sich als komplex und dynamisch bezeichnen. Gesetzesnovellen oder sich verändernde Lageeinschätzungen zum Herkunftsland können plötzlich neue Möglichkeiten eröffnen oder bestehende verschließen. So stellen selbst Sozialarbeiter*innen mit einschlägiger Expertise

3 Zu den Voraussetzungen einer Ausbildungsduldung nach § 60c s. Handbook Germany 2023.

fest, dass sie mit dieser sich stetig wandelnden Komplexität manchmal kaum noch Schritt halten können und dass es spezialisierter Anlaufstellen bedürfe, um Fehlberatungen zu vermeiden (Fluchtsozialarbeiter*in ESA, P. 316–324; FH, P. 33). Zugleich ist die Problematik geduldeter Menschen vielen anderen Menschen weitgehend unbekannt, wie ein*e Interviewpartner*in mit Kettenduldungen berichtete:

KC: „[Der Chef und die Kolleg*innen] sind auch Migrant*innen, aber die haben mit diesen Problemen **nie** zu kämpfen gehabt. Die sind alle eingebürgert. Sie sagen zu [meiner Schwester]: Wie geht das? Wie funktioniert das, dass du geduldet bist? **Wie** geht das? Was haben Deine Kinder? Ich sage: Meine Kinder sind auch geduldet.“ (Geduldete*r KC, P. 22).

Aufgrund restriktiver aufenthaltsrechtlicher Regelungen und der Abhängigkeit von Ausländerbehörden sind zentrale Lebensbereiche junger Menschen mit Duldung, wie Familie, Wohnen oder soziokulturelle Teilhabe, durch Prekarität und eingeschränkte Teilhabe geprägt. Viele junge geduldete Menschen werden von altersgemäßen Möglichkeiten ferngehalten, die andere Jugendliche haben. Sie leben unter Dauerbelastung, haben teilweise psychische Probleme oder geraten akut in Krisen, wenn sich ihr Status verschlechtert. Außerdem spielt Rassismus in sämtlichen Lebensbereichen eine Rolle und strukturiert den Alltag sowie die Zugänge zu Teilhabemöglichkeiten (vgl. DC, P. 40; DB, P. 45–49).

Ausschlüsse und Unsicherheiten sind grundlegende Rahmenbedingungen der Lebensplanung. Wie sie sich auf die Lebenslagen Geduldeter auswirken, wird im Folgenden veranschaulicht.

Familie: Quelle von Sorgen und Fürsorge

Junge Geduldete leben oft ohne oder nur mit Teilen der Familie in Deutschland, da diese bereits vor oder während der Flucht getrennt wurden. Auflagen verhindern zudem den Besuch von Verwandten in einem anderen Bundesland oder Staat. Auch unterschiedliche Duldungsformen oder Aufenthaltstitel innerhalb der Familie oder die Abschiebung einzelner Mitglieder wirken sich auf Familienkonstellationen aus. Insbesondere das traumatische Mit-Erleben einer Abschiebung in Familien ist folgenreich für andere Lebensbereiche, beispielsweise den Schulbesuch. Ein*e Fluchtsozialarbeiter*in berichtet:

KSA: „weil es jetzt auch um Bildung geht [...]. Da merken wir, dass in Familien, wo es großen Abschiebedruck [gibt], weil jetzt beispielsweise Verwandte oder so abgeschieden wurden [...] und das Thema Abschiebung plötzlich präsent wird, dass ab dem Zeitpunkt auch der Bereich Bildung komplett zusammenbricht für viele junge Geduldete. Also, dass die vorher gut in der Schule waren und richtig, richtig gute, gute Leistungsträger und dann plötzlich Angst bekommen, in die Schule zu gehen, ein-

fach weil sie Angst haben, abgeschoben zu werden.“ (Fluchtsozialarbeiter*in KSA, P. 168).

Familie wird aber auch als unterstützende Ressource wahrgenommen, etwa um bei Behördengängen zu begleiten. Mitunter müssen junge Menschen den Ämtern als Sprachmittler*innen dienen, was emotional stark belasten kann. Ein*e Sozialarbeiter*in problematisiert dies als

KSA: „[...] sogar eine Art der Kindeswohlgefährdung, die wir da dulden, auch in unseren Ausländerämtern und beim Jobcenter und überall, wo oft auch die Kinder mitgehen müssen, weil andere Übersetzungsquellen gar nicht gegeben sind. Und dadurch bekommen die Kinder so viel mit, dass sie im Grunde genommen wirklich für ihr Leben geschädigt werden, weil sie ihre Eltern als hilflos erleben und das hat 'ne Wirkung für ihre eigene Lebensgeschichte.“ (Sozialarbeiter*in KSA, P. 21 f.).

Wohnen: Belastungsfaktor statt sicherer Ort

Die Unterbringungssituation in Erstaufnahmeeinrichtungen und anderen Gemeinschaftsunterkünften wird vielerorts kritisiert (vgl. Prasad 2018, S. 13 ff.). Räumliche Enge kann zu Konflikten zwischen Bewohner*innen führen (vgl. Cremer/Engelmann 2018, S. 10), kann sich auf Schlaf und Konzentration und in Folge negativ auf die schulische und berufliche Entwicklung auswirken (vgl. Beck/Heimerer 2021). So benennen auch unsere Interviewten Wohnen als zentrales Problem ihrer Lebenssituation. Zumeist sind sie verpflichtet, in zugewiesenen Unterkünften zu leben, die sich qualitativ im Hinblick auf die bauliche Situation, die Belegung sowie die Lage und verkehrstechnische Anbindung unterscheiden (vgl. ebd.). Vereinzelt finden sich Anmerkungen in den Interviews, dass die gute Erreichbarkeit sozialer Beratung sowie die Möglichkeit des Aufbaus und der Pflege sozialer Kontakte in Gemeinschaftsunterkünften als stützend wahrgenommen werden können (vgl. DF, P. 103). Das Gros der Befragten beschreibt die Unterbringungssituation in Gemeinschaftsunterkünften als psychisch sehr belastend.

Zurücksetzungen und Rassismus: alltägliche Ungleichheitserfahrungen

Die Lebenssituation von Geflüchteten im Allgemeinen, von Geduldeten im Speziellen, ist von diversen Formen des Alltagsrassismus geprägt (vgl. Huke 2020, S. 18 ff.). Rassismuserfahrungen werden z. B. im Kontakt mit Peers sowie im Feld soziokultureller Teilhabe berichtet. Geduldeten Personen begegnet unter anderem die Unterstellung, primär aus aufenthaltsrechtlichem Interesse eine Liebesbeziehung zu einer Person aufzunehmen. Erfahrungen der Zurücksetzung gegenüber Peers bilden ein weiteres zentrales Thema der Interviews:

EB: „Ganz ehrlich, wir haben in der Schule- wenn ich mich daran erinner', wir haben darüber gelacht damals ne, aber das ist eigentlich so traurig, wenn die Kinder in der

Grundschule erzählt haben, wo die im Urlaub waren und wir dann nur erzählt haben, obwohl wir nicht einmal Essen verlassen durften⁴, wir waren in Witten bei meiner Tante, wir waren in Herne bei meiner anderen Tante, wir waren hier, und das war unser Urlaub und das 27 Jahre.“ (Geduldete*r EB, P. 27).

Als besonders belastend empfunden werden die beschränkte oder verhinderte Teilnahme an Aktivitäten, der erschwerte Abschluss von Verträgen oder Zugangshürden zum Führerschein angesichts einer Umgebung, die sich frei bewegen kann.

EM: „Du darfst gar nichts, darfst Du nicht reisen mit deinen Leuten, darfst Du manchmal nicht zum Party gehen, ja, wenn du alleine und mit deinen Duldung zeigen, Du darfst nicht rein. [...] Ich will nur bisschen feiern und nach Hause gehen, ganz einfach wie die Alle. Das ist nicht einfach.“ (Geduldete*r EM, P. 323–325).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Betroffene sowie Beratende in der Sozialen Arbeit im Kontext von Duldung auf ein breites Spektrum an Barrieren und Herausforderungen stoßen. Dies gilt auch für die berufliche Lebensplanung, die Einfluss auf einen zukünftigen möglicherweise gesicherten Aufenthalt in Deutschland hat. Die Wechselwirkungen mit und Rolle von Sozialer Arbeit in der Unterstützung von jungen Geduldeten nehmen wir im folgenden Kapitel in den Blick.

3 Beratung zur Ausbildung: Zwischen Aufenthaltsversprechen und beruflicher Abdrängung

Das Durchlaufen einer beruflichen Ausbildung kann für junge Geduldete ein zentraler Baustein zur Aufenthaltssicherung sein. Neben der Ausbildungsduhlung gibt es weitere Bleibemöglichkeiten, die mit Hilfe einer Ausbildung angestrebt werden können, wie die Anerkennung „guter Integration“ nach § 25a AufenthG bei Jugendlichen. Infolgedessen raten die interviewten Berater*innen jungen Menschen mit Duldung zur Aufnahme einer Berufsausbildung, um im Sinne der Adressat*innen den Aufenthalt zu sichern. So gehen sie vor allem dann vor, wenn Adressat*innen keine Kinder zu versorgen haben oder wenn das Herkunftsland oder andere Faktoren darauf hindeuten, dass ansonsten von einer schlechten Aufenthaltsperspektive auszugehen ist (vgl. FH, P. 15).

Die Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass die Beratung in Richtung dualer oder schulischer Ausbildungsgänge auf Kosten eines weiterführenden Schulbesuchs, ausreichend bezahlter Arbeitsverhältnisse, von Fortbildungsmög-

4 In der Vergangenheit durfte mit Residenzpflicht der Landkreis nicht verlassen werden.

lichkeiten oder eines Studiums gehen kann. Da jedoch kaum andere Möglichkeiten bleiben, raten Fachkräfte auch untereinander dazu, die Betroffenen in Ausbildung zu bringen:

NM: „[...] wenn jetzt jemand in der Schule zum Beispiel so gut ist, dass es doch gut wäre, dass der oder die weitermacht. Da habe ich zum Beispiel im Rahmen meiner Arbeit auch dann schon gesagt „Nee, leider muss ich sagen, [...] ist es sinnvoll, das Mädels macht jetzt eine Ausbildung, um in Deutschland bleiben zu können“. [...] Also das ist eigentlich auch hanebüchen, dass man da nicht dann jemand, der weitermachen könnte, vielleicht bis rauf zum Abitur, ja, auf diese Schiene hat man aber mit Ausbildungsduldung keine Chance.“ (Migrationsberater*in NM).

Der interviewten Person ist bewusst, wie sehr die Beratung zur Aufnahme einer Ausbildung an den Potenzialen, Fähigkeiten und möglicherweise auch in Zukunft erfolgreichen Bildungswegen der Betroffenen vorbei zielen kann. Hinzu kommt, dass die Berufswahl durch diverse Hürden beschränkt ist: Im Ausland erworbene Qualifikationen werden oft nicht anerkannt. Für Betriebe kann es riskant oder zeitaufwändig sein, Personen mit unsicherem Aufenthalt zu beschäftigen. Ausbildungen können nicht rechtzeitig begonnen werden, da die Entscheidung der Ausländerbehörde über die Arbeitserlaubnis verspätet eintrifft. Oder Betriebe befürchten, dass Auszubildende noch während der Ausbildung kurzfristig abgeschoben werden, wenn sie nicht um Regelungen der Ausbildungsduldung wissen (vgl. FD, P. 128; FE, P. 73; ebd., P. 125).

Ausbildungen setzen in der Regel eine Arbeitserlaubnis voraus. Für manche Geduldetengruppen, z. B. Personen aus sogenannten sicheren Herkunftsländern, ist sogar jegliche Erwerbstätigkeit grundsätzlich ausgeschlossen. Arbeitserlaubnisse können sogar für Praktika erforderlich sein, was die Berufsorientierung erschwert. Wer nicht arbeiten darf, aber nicht untätig sein möchte, versucht daher in ausschließlich schulische Ausbildung oder andere Bildungsinstitutionen zu gelangen. Ein*e Schüler*in mit mittlerer Reife erzählt von erbrachten Anstrengungen:

NN: „Während der Ferien habe ich mich dann für verschiedene duale Ausbildungen beantragt und von manchen Plätzen eine Zusage bekommen, von manchen nicht. Am Ende habe ich mich dann auf Altenpflege auch beworben, was ich nicht wollte, aber habe ich gemacht. Dann einen Vertrag bekommen. Und damit beantragt, eine Ausbildungsduldung zu bekommen. Hat nicht geklappt, da ich nicht arbeiten darf, durfte. Und, genau, dann – es war alles spontan. Dann habe ich mich schnell für diese schulische Ausbildung [im Modebereich] entschieden.“ (Geduldete*r NN, P. 71).

Prekär sind also die Übergänge: In mehreren Interviews hatten Schüler*innen bereits Zusagen von Ausbildungsbetrieben erhalten, bekamen jedoch keine Arbeitserlaubnis von der Ausländerbehörde. Für sie bleiben nur schulische Ausbil-

dungsgänge zugänglich, die keine Zustimmung der Ausländerbehörde voraussetzen, z. B. Sozialpfleger*in oder Assistenz für Ernährung und Versorgung – welche genau, unterscheidet sich zwischen den Bundesländern. Nach Absolvieren der schulischen Ausbildung stehen die Schüler*innen erneut vor der Frage nach einer Arbeitserlaubnis, so wird eine*r Pflegehelfer*in die Anschlussausbildung zur Pflegefachkraft von der Ausländerbehörde nicht unbedingt erlaubt.

Dort, wo eine Arbeitserlaubnis im Ermessen der Ausländerbehörde liegt, ist es erfolversprechender, wenn eine Ausbildung in einem Mangelberuf mit besonderem Fachkräftebedarf angestrebt wird. So gelangen Geduldete in Berufszweige, die oftmals nicht ihrer eigenen Wahl entsprechen.

Droht eine Ablehnung in einem noch nicht entschiedenen Asylverfahren, verbleibt die Option, schnell eine Ausbildung zu finden, um in Ausbildungsduldung zu gelangen. Der Zeitdruck schränkt wiederum die Berufsauswahl ein. Ein*e Interviewpartner*in berichtet davon, wie sie unter Zeitdruck entgegen ihrem Wunsch in einem Ausbildungsverhältnis landete, obwohl sie mit im Ausland erworbenem Bachelor-Abschluss eine Anpassungsqualifizierung anstrebte, um in ihrem hochqualifizierten Beruf arbeiten zu können.

AB: „Ich wollte einfach ein paar Monate Weiterbildung und so was machen. Aber die haben mir gesagt „Nein, hast Du jetzt keine Zeit. Musst Du in zwei Monaten eine Ausbildungsstelle finden. [...] Weil, ja, [die Anwältin] hat recht, weil ich habe keine Zeit. Die haben mir Duldung geschickt. Wenn ich nicht eine Ausbildung finde, dann, kann ich auch nicht Ausbildungsduldung beantragen, [...]. Dann, wie schnell – ich habe mich für alle Jobs beworben, für Verkäufer, für, keine Ahnung, für verschiedene Jobs habe ich mich beworben, für verschiedene Jobs. [...] Ja, das waren die Probleme. Wenn man Zeit hat, da kann man zur Wunscharbeit einfach hingehen, aber wenn man keine Zeit hat – und diese Leben, es ist momentan, es ist sehr schwierig.“ (Geduldete*r AB, P. 77).

Oehme (2013) konturiert mehrere „Dilemmata der beruflichen Orientierung“. Daran anschließend möchten wir aufzeigen, dass sich Berufsorientierungsprozesse bei Geduldeten auf besondere Weise gestalten. Als „Institutionalisierungsdilemma“ benennt er, dass Ausbildungsorientierung einerseits zunehmend in Institutionen verlegt und zur Aufgabe von Fachkräften werde (vgl. Oehme 2013, S. 632, 641 ff.). Dies gilt für Geduldete in hohem Maß, da ihre Berufs- und Bildungsmöglichkeiten derart eingeschränkt sind, dass es spezialisierten Fachwissens über verbleibende Optionen bedarf. Andererseits sei das soziale Umfeld in der alltäglichen Lebenswelt ebenso bedeutsam für die Ausbildungswahl (vgl. ebd.), ein Faktor, der auf Geduldete weniger zutrifft, da ihnen nicht die gleichen Wege offen stehen wie vielen anderen Peers. Als „Strukturdilemma“ bezeichnet Oehme, dass vielfältige Akteur*innen an der Berufsorientierung beteiligt sind, aber nur bedingt abgestimmt und aus ihren jeweiligen institutionellen Logiken

heraus agierten (vgl. ebd., S. 644 ff.). Die jungen Menschen selbst haben in diesen Strukturen keinen systematischen Platz, obschon alle nur „ihr bestes wollen“ (ebd., S. 644). Durch die Verknüpfung von Ausbildung mit Aufenthaltssicherung bei Geduldeten engagieren sich neue und sehr unterschiedliche Akteur*innen im Feld der Ausbildungshilfen, von Ausbildungsberater*innen für Geflüchtete bis zu freiwillig Engagierten, was Zielkonflikte und unterschiedliche Einschätzungen verschiedener Akteur*innen mit sich bringt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die aufgeführten umfangreichen Regelungen sowie der zeitliche Druck den Aufenthalt über eine Ausbildung sichern zu müssen, zu einer deutlichen Einschränkung beruflicher Möglichkeiten für junge Menschen mit Duldung führen. Den beruflichen Wünschen der Betroffenen wird im gesamten Prozess kaum Rechnung getragen. Die Entscheidungen zielen insgesamt auf den „am ehesten erreichbaren“ Weg der Aufenthaltssicherung und zwingen die Betroffenen dazu, die eigene berufliche Lebensplanung sowie -entwicklung stark zu beschränken.

4 Wege in Ausbildung: Suche nach Lücken

Schon vor der Aufnahme einer Ausbildung erschweren diverse Faktoren den Zugang: Integrationskurse sind z. B. für Personen mit sogenannter guter Bleibeperspektive vorgesehen, zu denen die meisten Geduldeten nicht gehören. Selbst im Zuge des Chancenaufenthaltsrechts haben Geduldete nur nachrangigen Zugang zu den Kursen (vgl. BAMF 2023, o. S.). Weiterbildungsangebote des Jobcenters, schulische oder sprachliche Qualifizierungen schließen Geduldete teils explizit aus. Um sprachliche Voraussetzungen des schulischen Ausbildungsteils zu bestehen, wären sie für die Ausbildungsaufnahme jedoch notwendig. Ein*e Sozialarbeiter*in beschreibt die Suche nach Lücken zur Teilhabe trotz bestehender Zugangshürden als arbeitsaufwändig:

DF: „Und die Sozialarbeit ist deswegen eher so ein bisschen wie ein Suchtier, was Teilhabechancen in den verschiedenen Integrationsbereichen angeht. Und die Leute irgendwie dorthin zu vermitteln und niedrigschwellig zu schauen, dass sie auch diese Hürden gehen und überschreiten und irgendwo auch dann teilhaben wollen, oder können.“ (Fluchtsozialarbeiter*in DF, P. 80).

Aufgrund der (Verwaltungs-)Logik des Migrationsregimes, die „Integrationswürdigkeit“ je nach „Bleibeperspektive“ festzustellen, werden bestimmte Gruppen Geduldeter aus Angeboten der Sozialen Arbeit, Beratung und Bildung ausgeschlossen. Dennoch versuchen Akteur*innen auch kleine Lücken zu identifizieren und nutzen:

FE: „Ja, tatsächlich haben wir auch immer wieder Anfragen aus anderen Herkunftsländern. Und die dürfen wir nicht beraten. Also nicht in unser Programm aufnehmen, wir können allerdings eine Bagatellberatung machen. Und wenn wir zeitliche Kapazitäten haben, machen wir das auch. Also meistens irgendwie Verweisberatung.“ (Ausbildungsberater*in FE, P. 233).

5 Schlussgedanken: Dilemmata Sozialer Arbeit unter Zugzwängen des Migrationsregimes

Die oben skizzierte Prekarisierung verschiedener Lebensbereiche zeigt, wie junge Menschen in Duldung in ein spezifisches Verhältnis zum Staat gebracht werden. Ihr Aufenthalt wird lediglich auf Zeit toleriert und das auch nur unter Auflagen. Es verhindert ihr Ankommen und macht sie zu langjährigen Adressat*innen von Beratungs- und Unterstützungsangeboten Sozialer Arbeit. Gleichzeitig schließt Duldung Einzelne oder Gruppen teilweise aus staatlich finanzierten Bildungs- und Beratungsangeboten aus. Dies fordert Soziale Arbeit heraus und stellt sie vor Dilemmata. Ihre Aufgabe ist Inklusion und erfordert daher ein klares Mandats- und Professionsverständnis, das ein würdevolles Leben und Teilhabe *aller* Menschen anstrebt und hierzu gebotene Unterstützung leistet.

Um mit den Herausforderungen der zeitintensiven Begleitung umzugehen, stellen Beratende teilweise bewusst oder unbewusst Prognosen auf. Sie intensivieren ihre Unterstützung für Geduldete mit subjektiv identifizierten besseren Erfolgschancen auf eine Aufenthaltssicherung (vgl. DG, P. 128–130). Hierbei besteht die Gefahr, gerade jene, die besondere Unterstützungsbedarfe haben, zu vernachlässigen und damit Teil der exkludierenden Verwaltungslogik zu werden. Soziale Arbeit ist dann mehr als eine „Verwalterin von Exklusion“ (Scherr/Scher-schel 2016, S. 124 ff.): sie ist darin eingespannt und wirkt an ihr mit, wie ein*e Sozialarbeiter*in treffend formuliert:

DF: „[...] eben dass man nicht in dieses gleiche Muster verfällt. Unsere Klient*innen zu unterteilen. Die, die ja hierbleiben können, mit denen arbeiten wir ganz intensiv und schauen, was es braucht, damit sie hier gut ankommen können. Und mit dem anderen Teil arbeiten wir entweder gar nicht oder nur auf Rückführung orientiert. Ich glaube, das ist fast das Komplexeste, dass man nicht in dieses Denkschema verfällt, weil wir noch einen anderen professionellen Auftrag haben.“ (Fluchtsozialarbeiter*in DF, P. 30).

Die Interviewpartner*in drückt ihre Verweigerung aus, sich die selektierende Logik zu eigen zu machen und stellt sich damit gegen die Indienstnahme durch eine differenzsetzende und -reproduzierende Instanz (vgl. Spindler 2019, S. 61 f.). Prasad (2018, S. 13 ff.) und Scherr (2015, S. 17 f.) beschreiben weitere Dilemmata

in der Gestaltung Sozialer Arbeit mit Geflüchteten, die aus dem direkten Einfluss restriktiver und selektierender Migrationspolitiken resultieren. Dabei wird Soziale Arbeit aufgefordert, Grenzbearbeitung zu betreiben. Janotta (2018, S. 172) thematisiert insbesondere die Aufenthaltsberatung als eine Form der Grenzbearbeitung. Die Logik des Grenzregimes bekommt durch die Relevanz des Aufenthaltsrechts in der Beratung direkten Einzug in die Soziale Arbeit (vgl. ebd.). Ein Verständnis über die politische Dimension des Geschehens und das politische Mandat Sozialer Arbeit sind Grundbausteine für eine Kritikausübung:

DD: „Ja, da wirklich, das Verständnis auch einfach zu haben „Hey, das gibt da“, kann da nicht einfach sagen: „Ist ja Anweisung“. Nee, [...] man kann nie sagen: „Das ist Anweisung“. Es gibt auch eine politische Verantwortung, es gibt eine internationale Verantwortung. [...] Und das Verständnis dafür würde ich wünschen, wenn das einfach auch noch weiter thematisiert wird, und auch eingefordert wird von der Sozialen Arbeit gemeinsam.“ (Fluchtsozialarbeiter*in DD, P. 303–305).

Zu den Forderungen Sozialer Arbeit kann gehören, dass Instrumente der Aufenthaltsverfestigung geschaffen werden, die nicht an Ausbildung und Arbeit geknüpft sind. Dies könnte das Dilemma zwischen einem Drängen in Ausbildung im Korsett des Migrationsregimes und der Ermöglichung von Teilhabe orientiert an den Bedürfnissen der Adressat*innen auflösen oder abmildern. Es braucht einen grundsätzlichen Wandel im staatlichen Umgang mit Geduldeten, den es auch von Seiten der Sozialen Arbeit einzufordern gilt. Dafür erforderlich sind Hartnäckigkeit und ein langer Atem, wie es eine NGO-Mitarbeiter*in formuliert:

FB: „[...] Bleiberechtsregelungen [...] werden einfach nicht so gern erteilt. [...] Muss man lange für kämpfen, muss man lange für streiten.“ (Fluchtextpert*in FB, P. 244).

Literaturverzeichnis

- Bourdieu, Pierre (1998): Prekarität ist überall. In: ders. (Hrsg.): Gegenfeuer. Wortmeldungen im Dienste des Widerstands gegen die neoliberale Invasion. Konstanz: UVK, S. 96–102.
- BAMF (2023): Integrationskurse für Asylbewerbende und Geduldete. www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/AsylbewerberGeduldete/asylbewerbergeduldete.html?nn=282656 (Abfrage: 23.05.2023).
- Beck, Elisabeth/Heimerer, Christine (2021): Bildung unter den Bedingungen von (Im-)Mobilität. In: Devlin, Julia/Evers, Tanja/Goebel, Simon (Hrsg.): Praktiken der (Im-)Mobilisierung: Lager, Sammelunterkünfte und Ankerzentren im Kontext von Asylregimen. Bielefeld: Transcript, S. 321–344.
- Cremer, Hendrik/Engelmann, Claudia (2018): Hausordnungen menschenrechtskonform gestalten. Das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Hausordnungen_menschenrechtskonform_gestalten.pdf (Abfrage: 03.05.2023).

- Deutscher Bundestag (2023): Drucksache 20/5870. Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2022.
- Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. (2023): Der Status von Flüchtlingen mit einer „Duldung“. Wohnen, Umziehen und Reisen. www.nds-fluerat.org/leitfaden/12-status-fluechtlinge-mit-duldung/wohnen-umziehen-reisen/ (Abfrage: 31.05.2023).
- Handbook Germany (2023): Duldung. handbookgermany.de/de/duldung (Abfrage: 23.05.2023).
- Huke, Nikolai (2020): Ganz unten in der Hierarchie. Rassismus als Arbeitsmarkthindernis für Geflüchtete. www.proasyl.de/wp-content/uploads/Rassismus-Studie_GanzUnten_web_Uni-Tuebingen_NikolaiHuke.pdf (Abfrage: 27.04.2023).
- IASSW/IFSW (2014): Global Definition of Social Work. www.ifsw.org/what-is-social-work/global-definition-of-social-work/ (Abfrage: 25.05.2023).
- Janotta, Lisa (2018): Aufenthaltsberatung als Grenzbearbeitung: Analyse von Interviews mit Berater*innen. In: Blumenthal, Sara-Friederike/Lauermann, Karin/Sting, Stephan (Hrsg.): Soziale Arbeit und soziale Frage(n). Opladen, Berlin und Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 169–180.
- Oehme, Andreas (2013): Dilemmata der beruflichen Orientierung. In: Schröer, Wolfgang/Stauber, Barbara/Walther, Andreas/Böhnisch, Lothar/Lenz, Karl (Hrsg.): Handbuch Übergänge. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 632–650.
- Prasad, Nivedita (2018): Statt einer Einführung Menschenrechtsbasierte, professionelle und rassistisch-kritische Soziale Arbeit mit Geflüchteten. In: Prasad, Nivedita (Hrsg.): Soziale Arbeit mit Geflüchteten. Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert. Leverkusen: Verlag Barbara Budrich, S. 9–29.
- Rat für Migration (2023): Aufenthaltsverfestigung für Geduldete darf keine Lotterie sein – Stellungnahme zum Chancen-Aufenthaltsrecht. www.rat-fuer-migration.de/2023/01/11/aufenthaltsverfestigung-fuer-geduldete-darf-keine-lotterie-sein-stellungnahme-zum-chancen-aufenthaltsrecht/ (Abfrage: 07.09.2023).
- Scherr, Albert (2015): Soziale Arbeit mit Flüchtlingen. Die Realität der „Menschenrechtsprofession“ im nationalen Wohlfahrtsstaat. In: Sozial Extra. Praxis aktuell. Flüchtlingssozialarbeit 4, H. 39, S. 16–19.
- Scherr, Albert/Scherschel, Karin (2016): Soziale Arbeit mit Flüchtlingen im Spannungsfeld von Nationalstaatlichkeit und Universalismus: Menschenrechte – ein selbstevidenter normativer Bezugsrahmen der Sozialen Arbeit? In: Widersprüche: Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich 36, H. 141, S. 121–129.
- Schreyer, Franziska (2022): Menschen mit Duldung als Potenziale für Ausbildung und Arbeitsmarkt: Was die Ampelregierung ändern will. www.iab-forum.de/menschen-mit-duldung-als-potenziale-fuer-ausbildung-und-arbeitsmarkt-was-die-ampelregierung-aendern-will/ (Abfrage: 25.05.2023).
- Spindler, Susanne (2019): Spannungsfelder und mandatsgerechte Arbeit im Kontext Flucht. Soziale Arbeit zwischen politischen Eingriffen und der Nutzung von Spielräumen. In: Binner, Kristina/Scherschel, Karin (Hrsg.): Fluchtmigration und Gesellschaft. Von Nutzenkalkülen, Solidarität und Exklusion. Weinheim: Beltz Juventa, S. 50–67.